

RS OGH 1976/11/30 4Ob368/76, 4Ob319/80, 4Ob374/80, 4Ob361/82, 4Ob387/86, 4Ob399/86, 4Ob381/87, 4Ob10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1976

Norm

UWG §1 C2

UWG §1 C5a

UWG §1 D2d

UWG §1 E

Rechtssatz

Sittenwidriger Behinderungswettbewerb liegt erst dann vor, wenn ein Unternehmer durch das Mittel der Behinderung des Konkurrenten zu erreichen sucht, dass dieser Mitbewerber seine Leistung auf dem Markt nicht oder nicht mehr rein zur Geltung bringen kann; hier ist die Verdrängung des Mitbewerbers vom Markt nicht eine unvermeidliche, begriffswesentliche Folge des Wettbewerbs, sondern im Gegenteil die Folge der Ausschaltung des Mitbewerbers vom Leistungswettbewerb.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 368/76
Entscheidungstext OGH 30.11.1976 4 Ob 368/76
Beisatz: Kaffeemitteljahresbonus (T1) Veröff: SZ 49/146 = ÖBI 1977,93
- 4 Ob 319/80
Entscheidungstext OGH 15.04.1980 4 Ob 319/80
Veröff: ÖBI 1980,94
- 4 Ob 374/80
Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 374/80
Beisatz: System der Aktionsrabatte und eines Treuebonus bei gleichzeitiger Ausschließlichkeitsbindung hinsichtlich Bierbezug. (T2); Beisatz: Brauerei-Rabattsystem (T3) Veröff: ÖBI 1981,47 = GRURInt 1981,581
- 4 Ob 361/82
Entscheidungstext OGH 04.10.1983 4 Ob 361/82
Beisatz: Ein solches Vorgehen beeinträchtigt nicht nur die freie wirtschaftliche Betätigung des Konkurrenten, sondern es gefährdet zugleich das Bestehen des Wettbewerbs als solchen, welches § 1 UWG im Interesse der Gesamtheit der Mitbewerber und darüber hinaus der Allgemeinheit schützen will. (T4) Veröff: ÖBI 1984,8 =

GRURInt 1984,456

- 4 Ob 387/86

Entscheidungstext OGH 07.04.1987 4 Ob 387/86

Auch; Beisatz: Gutscheine für Gratis-Zeitungsanzeigen. (T5) Veröff: SZ 60/61 = ÖBl 1987,67 = MR 1987,104 = GRURInt 1988,694

- 4 Ob 399/86

Entscheidungstext OGH 16.06.1987 4 Ob 399/86

Vgl auch

- 4 Ob 381/87

Entscheidungstext OGH 19.01.1988 4 Ob 381/87

Veröff: SZ 61/5 = WBl 1988,195 = MR 1988,56 (Korn) = ÖBl 1988,69

- 4 Ob 102/93

Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 102/93

Beis wie T4; Beisatz: "Bonus-Aktion" des Kurier. (T6)

- 4 Ob 134/93

Entscheidungstext OGH 19.10.1993 4 Ob 134/93

Beisatz: Begriffswesentlich für den Behinderungswettbewerb ist nicht, dass der Mitbewerber tatsächlich verdrängt wird; vielmehr ist entscheidend, dass eine solche Behinderung beabsichtigt ist. - "Kontaktlinsen". (T7)

- 4 Ob 81/93

Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 81/93

Beis wie T6

- 4 Ob 1145/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 1145/95

Beis wie T4; Beisatz: Diese Grundsätze können auch auf die Fälle der Förderung fremden Wettbewerbs angewendet werden (hier: Einsammlung von Verpackungsmaterial). (T8)

- 4 Ob 11/98s

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 11/98s

Ähnlich; Veröff: SZ 71/33

- 4 Ob 90/99k

Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 90/99k

Beis wie T4

- 4 Ob 233/99i

Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 233/99i

Auch; nur: Sittenwidriger Behinderungswettbewerb liegt erst dann vor, wenn ein Unternehmer durch das Mittel der Behinderung des Konkurrenten zu erreichen sucht, dass dieser Mitbewerber seine Leistung auf dem Markt nicht oder nicht mehr rein zur Geltung bringen kann. (T9)

- 4 Ob 112/00z

Entscheidungstext OGH 03.05.2000 4 Ob 112/00z

Auch; Beis wie T4

- 4 Ob 246/01g

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 246/01g

nur T9; Beisatz: Dazu müssen die beanstandeten Maßnahmen nicht ausschließlich auf die Schädigung oder Vernichtung des Konkurrenten gerichtet sein; unlauterer Behinderungswettbewerb liegt vielmehr schon dann vor, wenn eine bestimmte Wettbewerbshandlung, die an sich dem Begriff des Leistungswettbewerbs zu unterstellen und daher zunächst unbedenklich ist, durch das Hinzutreten besonderer Umstände im Einzelfall zu einer unmittelbar gegen den Mitbewerber gerichteten Behinderungsmaßnahme wird, die es diesem erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich macht, seine Leistung auf dem Markt entsprechend zur Geltung zu bringen und damit für die Zukunft einen echten Leistungsvergleich ausschließt. (T10)

- 4 Ob 41/02m

Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 41/02m

Auch; Beisatz: Die für die Annahme eines Behinderungswettbewerbs ganz allgemein aufgestellten Grundsätze

müssen auch dann gelten, wenn der Erwerb eines Domain-Namens zu beurteilen ist (s BGH I ZR 216/99 = WRP 2001, 1286 - Mitwohnzentrale.de). Sittenwidrig im Sinne des §1 UWG wird demnach durch die Registrierung eines Domain-Namens nur gehandelt, wenn dessen Erwerber damit auch beabsichtigt, den Zeicheninhaber in wettbewerbswidriger Weise zu behindern. Das wird bei einem Angebot, den Domain-Namen dem Zeicheninhaber zu verkaufen, regelmäßig der Fall sein, weil erst die Behinderungseignung den finanziellen Forderungen den notwendigen Nachdruck verleihen wird. (T11)

- 4 Ob 47/03w

Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 47/03w

Auch; Beisatz: Sittenwidriges Domain Grabbing im Sinne des § 1 UWG liegt nur vor, wenn die Domain in der Absicht erworben wird, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als geschäftliches Kennzeichen für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen oder die damit erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten. Maßgebend ist daher, welche Absicht der Domaininhaber mit der Registrierung der Domain verfolgt hat. (T12); Beisatz: Verwendung eines Ortsnamens als Domainnamen. (T13)

- 4 Ob 152/03m

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 4 Ob 152/03m

Auch; nur T9; Beisatz: Im vorliegenden Fall soll der Markenerwerb den Markeninhaber davor bewahren, dass ein (potenzieller) Mitbewerber sein erfolgreich auf einem - allerdings in sachlicher Hinsicht - anderen Gebiet eingesetztes Marketingkonzept im Wettbewerb mit dem Markeninhaber verwende. Von einer bloßen Kenntnis der Vorbenutzung des Zeichens durch einen anderen kann keine Rede sein. (T14); Beisatz: Hier: Marke "Löwen Zähne". (T15)

- 4 Ob 186/04p

Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 186/04p

nur T9

- 4 Ob 185/08x

Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 185/08x

Vgl; Beisatz: Eine gezielte Behinderung von Mitbewerbern entspricht auch nach dem neuen Lauterkeitsrecht keinesfalls den anständigen Marktgepflogenheiten, die nach § 1 Abs 4 Z 8 UWG den Standard der beruflichen Sorgfalt konkretisieren. (T16); Veröff: SZ 2008/167

- 8 ObA 69/10w

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 ObA 69/10w

nur T9

- 4 Ob 39/12g

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 39/12g

Auch; nur T9

- 4 Ob 34/14z

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 34/14z

nur T9; Beisatz: Hier: Räumliche Kooperation zwischen einem Augenarzt und einem Augenoptiker (getrennte Eingänge, die in ihrer Beschriftung auf Zugänge zu verschiedenen Unternehmen hinweisen, samt Durchgangsmöglichkeit aus dem Optikerraum in den Wartebereich der Ordination, gemeinsame Nutzung der Refraktionseinheit) – keine lauterkeitsrechtlich relevante Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Patienten. (T17)

- 4 Ob 12/18w

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 12/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0077533

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at